

Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf!

Rechtsratgeber für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen

**Wer schlägt
muss gehen!**

Schutz für Opfer häuslicher Gewalt



Niedersachsen

Einleitung

- 6 **Sind Sie von häuslicher Gewalt betroffen?**
- 7 Was können Sie selbst in einer akuten Gefahrensituation tun?
- 7 Was können Sie tun, wenn Sie nicht die Polizei gerufen haben?

Schutz durch die Polizei – was tut die Polizei für Sie?

- 8 **Rechte der Polizei zu Ihrem Schutz**

Zivilrechtlicher Schutz

- 11 **Rechtliche Regelungen**
- 11 Die gesetzlichen Grundlagen von Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen
- 11 **Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung**
- 14 **Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen – Schutzanordnungen**
- 15 **Weitere Ansprüche**
- 15 **Was ist mit den Kindern?**
- 15 **Das gerichtliche Verfahren**
- 16 Die Durchsetzung der Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes
- 17 **Was können Sie selbst konkret unternehmen?**
- 17 Eilverfahren
- 18 Hauptverfahren

Strafverfolgung und Opferschutz

- 19 **Rechtliche Regelungen**
- 19 Strafanzeige und Strafantrag
- 20 Ermittlungsverfahren
- 20 Zeugnisverweigerungsrecht
- 21 Strafbefehl
- 21 Hauptverhandlung

- 21 Beistand für die verletzte Person und Nebenklage
- 21 Opferschutz/Videovernehmung
- 22 Entlassung des Täters aus der U-Haft/ Strafhaft
- 22 **Was bedeutet das für Sie?**

Migrantinnen

- 24 **Rechtliche Regelungen**
- 25 **Was bedeutet das für Sie?**

Schutz der Kinder

- 26 **Polizeilicher Schutz**
- 26 **Familienrechtlicher Schutz**
- 27 **Umgangsrecht**
- 27 **Recht auf gewaltfreie Erziehung**
- 28 **Was bedeutet das für Sie und Ihre Kinder?**

Ihre Sicherheitsplanung

- 29 **Solange Sie mit dem Misshandler noch zusammen leben**
- 30 **Wenn Sie sich vorbereiten, Ihren Partner zu verlassen**
- 31 **Nachdem Sie eine Gewaltbeziehung verlassen haben**
- 31 Wenn Sie in einer neuen Wohnung leben
- 32 Wenn Sie eine Wegweisung und Schutzanordnungen durchgesetzt haben und Sie in Ihrer alten Wohnung bleiben
- 32 Was können Sie tun, wenn Sie von Stalking betroffen sind?

Wo erhalten Sie Unterstützung und Beratung?

- 34

Sind Sie von häuslicher Gewalt betroffen?

Ihr Lebenspartner ...

- beleidigt Sie und macht Sie bei Freundinnen und Freunden oder Familienmitgliedern schlecht?
- hindert Sie, Ihre Familie oder Freundinnen und Freunde zu treffen?
- hält Sie davon ab, das Haus zu verlassen?
- kontrolliert Ihre Finanzen?
- droht damit, Sie, Ihre Kinder, Verwandte, Freundinnen und Freunde, Ihre Haustiere oder sich selbst zu verletzen?
- wird plötzlich wütend und rastet aus?
- beschädigt Ihre Sachen?
- schlägt, stößt, schubst, beißt Sie?
- zwingt Sie zum Sex?
- akzeptiert nicht, dass Sie sich getrennt haben oder trennen wollen und verfolgt, belästigt oder terrorisiert Sie?

Alles das sind Formen von Gewalt – und Sie müssen das nicht hinnehmen. Häusliche Gewalt widerfährt nicht nur Ihnen:

Jede vierte Frau erlebt im Laufe ihres Lebens Gewalt in einer Beziehung. Die meisten schweigen aus Scham und erdulden jahrelange seelische oder körperliche Misshandlungen. Mit dem Gewaltschutzgesetz stellt sich der Staat eindeutig auf Ihre Seite. Sie haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt!

Das Gewaltschutzgesetz stärkt Ihre Rechte, ein gewaltfreies Leben für sich und Ihre Kinder durchzusetzen, und es gibt viele Menschen und Institutionen, die Ihnen dabei helfen können.

In diesem Ratgeber finden Sie eine Übersicht über Ihre verschiedenen Möglichkeiten:

- Die Polizei kann Sie in einer akuten Gefahrensituation schützen: Hier erfahren Sie, was die Polizei unternehmen kann – insbesondere wann und wie sie den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen kann.
- Sie können den Gewalttäter auch langfristig durch das Gericht aus der Wohnung weisen lassen; das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz verleiht Ihnen Ansprüche auf Überlassung der Wohnung. Hier erfahren Sie, wie Sie diese Ansprüche geltend machen können.
- Auch gegen Belästigungen wie Telefonterror oder Nachstellungen stellt das Gesetz Maßnahmen zur Verfügung. Hier erfahren Sie, wie und wo Sie solche Schutzanordnungen beantragen können.
- Bei Straftaten hat der Staat grundsätzlich die Verpflichtung, den Täter zu verfolgen. Hier erfahren Sie, wie ein Strafverfahren abläuft und welche Rechte Sie als Geschädigte in einem Strafverfahren haben.
- In einem Kapitel zur Situation der Kinder erfahren Sie, welche rechtlichen Regelungen zu deren Schutz möglich sind.
- Schließlich können Sie sich ganz praktisch selbst schützen. Hier erfahren Sie, welche Eckpunkte Sie für Ihre persönliche Sicherheitsplanung bedenken sollten.

Wie ist dieser Ratgeber zu lesen?

Sie müssen nicht alle Kapitel zu den Rechtsfragen von Anfang bis Ende lesen. Für die jeweiligen Themen gibt es zunächst allgemeine und rechtliche

Ausführungen. Daran schließen sich konkrete Vorschläge zum Handeln an. Verweise zu weiterführenden Informationen im Ratgeber sind mit einem (→) gekennzeichnet. Am Ende der Broschüre informiert eine Übersicht, wo Sie Unterstützung und Beratung erhalten.

Was können Sie selbst in einer akuten Gefahrensituation tun?

In einer akuten Gewaltsituation sollten Sie die Polizei rufen! Wenn Sie selbst angegriffen werden oder bemerken, dass gegen eine andere Person Gewalt angewendet wird, rufen Sie den Notruf 110 an. Die Polizei ist Tag und Nacht im Dienst. Wenn Sie nicht telefonieren können, laufen Sie aus dem Haus und wenden sich direkt an Menschen oder rufen Sie laut um Hilfe oder *Feuer* oder *Polizei*. Die Polizei ist verpflichtet, Ihnen zu helfen.

Teilen Sie der Polizei mit,

- ob, durch wen und wodurch Sie (oder andere Personen) akut gefährdet sind,
- ob, durch wen und wie Sie (oder andere Personen) verletzt sind.

Ist der Täter nicht mehr anwesend, teilen Sie der Polizei mit,

- ob unmittelbar weitere Gefahr droht und
- ob er Waffen besitzt.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z. B. bei einer Freundin, bei Nachbarn, in einem Geschäft oder sichern Sie sich in der eigenen Wohnung. Lassen Sie die Polizei wissen, wo Sie sind. Am Ende eines Polizeieinsatzes kann die Polizei den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen (→ *Schutz durch die Polizei*).

Was können Sie tun, wenn Sie nicht die Polizei gerufen haben?

Bei Verletzungen sollten Sie sich auf jeden Fall so bald wie möglich an eine Ärztin oder einen Arzt (am Wochenende: Notdienst) wenden. Lassen Sie dort Ihre Verletzungen dokumentieren. Sie haben damit – auch falls Sie erst später rechtliche Maßnahmen ergreifen wollen – ein wichtiges Beweismittel in der Hand.

Es gibt auch in Ihrer Nähe verschiedene Beratungsstellen und Einrichtungen, die Ihnen in Ihrer Situation Unterstützung anbieten. Sie sind nicht allein!

Lassen Sie sich in jedem Fall beraten!

Sie können eine Beratungsstelle aufsuchen, um sich über Ihre praktischen und rechtlichen Möglichkeiten informieren zu lassen.

Lesen Sie in dieser Broschüre:

Was kann die Polizei für Sie tun?

Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Wohnungszuweisung und Schutanordnungen beantragen?

Was bedeutet eine Strafverfolgung gegen den Täter?

Wie können Sie sich und Ihre Kinder weiter schützen?

Drohungen und Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich sind keine Kavaliärsdelikte, sondern sie sind genauso zu bewerten wie Straftaten außerhalb des privaten Raumes. Daraus folgt für Sie: Die Polizei wird zu Ihrem Schutz tätig und leitet die Strafverfolgung des Täters ein.

Die Niedersächsische Polizei wurde besonders für solche Einsätze geschult. Sie wird jedem Gewalttäter deutlich machen, dass Gewalt im häuslichen Bereich von ihr nicht toleriert wird und dass Sie als Opfer mit der Unterstützung des Staates rechnen können.

Rechte der Polizei zu Ihrem Schutz

Wenn Sie die Polizei zu Hilfe rufen, kann diese Folgendes für Sie tun:

- Sie darf Ihre Wohnung auch ohne Einwilligung des Mieters/Eigentümers (der häufig der Täter ist) betreten.
- Die Polizei wird Sie und den Täter getrennt und einzeln befragen.
- Versuchen Sie – auch wenn es Ihnen schwer fällt – das Geschehene möglichst genau wiederzugeben, da die Polizei auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet, welche weiteren Maßnahmen zu Ihrem Schutz erforderlich sind.
- Berichten Sie auch über nicht sichtbare und/oder frühere Verletzungen durch denselben Täter.
- Die Polizei wird Beweise sichern, um zu dokumentieren, was Ihnen geschehen ist (also z. B. Zeuginnen und Zeugen befragen, Gegenstände, mit denen Gewalt ausgeübt wurde, sicherstellen, Fotos machen usw.). Hierzu ist es wichtig, dass Sie – wenn möglich – Zeuginnen oder Zeugen benennen und der Polizei gegebenenfalls die Gegenstände, mit denen Sie misshandelt worden sind, übergeben.
- Die Polizei wird prüfen, ob eine sofortige polizeiliche Wegweisung des Täters (in der Sprache des Gesetzes: ein *Platzverweis*) für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen möglich ist.
- Geht die Polizei davon aus, dass weiterhin eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Sie und/oder Ihre Kinder von dem Gewalttäter ausgeht, spricht sie einen Platzverweis aus. Das ist z. B. der Fall, wenn sie feststellt, dass es bereits zu einem schweren Angriff gegen Leben, Leib oder Gesundheit gekommen ist. Der Täter erhält dann

diese Anordnung schriftlich – Sie erhalten eine Durchschrift. Die Polizei kann dem Gewalttäter zugleich das Betreten anderer Orte, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten), untersagen.

Wichtig: Hierüber entscheidet allein die Polizei nach der Situation vor Ort! Sie müssen keinen Antrag stellen!

- Bei einem Platzverweis kann der Gewalttäter unter Aufsicht der Polizei Gegenstände seines persönlichen Bedarfs einpacken und mitnehmen. Seine Wohnungsschlüssel werden ihm abgenommen. Geht er nicht freiwillig, kann die Polizei ihn unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen entfernen.
- Sollte ein Platzverweis nicht ausreichen, um Sie (und Ihre Kinder) vor dem Gewalttäter zu schützen, kann die Polizei ihn auch in Gewahrsam nehmen. Das ist zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat und auch zur Durchsetzung des Platzverweises zulässig, also z. B. wenn der Täter Sie weiter bedroht und/oder zu erkennen gibt, dass er wieder in die Wohnung zurückkehren wird. Die Polizei muss den Gewalttäter in der Regel spätestens am Ende des nächsten Tages wieder entlassen. Allerdings ist auch eine längerfristige Ingewahrsamnahme von bis zu zehn Tagen möglich. Hierzu ist jedoch die Zustimmung eines Gerichtes erforderlich.
- Die Polizei wird ihre Entscheidungsgrundlagen genau dokumentieren und in einem Bericht den Platzverweis begründen.
- Dieser Bericht kann auch von Ihnen genutzt werden. Wenn Sie sich dafür entscheiden, zivilrechtliche Schutzanordnungen (→ *Zivilrecht*) zu beantragen, kann das Gericht auf diese Dokumentation zurückgreifen.

Hinweis: Sie erhalten eine Durchschrift des Formulars „Platzverweis“, das eine Vorgangsnummer trägt. Die Vorgangsnummer erhalten Sie auch, wenn kein Platzverweis erfolgt. Diese Nummer muss bei einem zivilrechtlichen Antrag angegeben werden, damit das Gericht weiß, welche Unterlagen es bei der Polizei anfordern muss.

- Sollten Sie sich – trotz eines Platzverweises – nicht sicher fühlen, oder konnte die Polizei in Ihrem Fall keinen Platzverweis anordnen, sollten Sie überlegen, die Wohnung zu verlassen. Frauenhäuser bieten Ihnen in dieser Krisensituation Unterstützung und eine sichere Unterkunft. Die Polizei kann Ihnen den Kontakt zum nächsten Frauenhaus vermitteln. Sie wird dafür sorgen, dass Sie in Ruhe die notwendigen persönlichen Dinge (→ *Checkliste*) für sich und die Kinder packen

Checkliste für Dinge, die Sie mitnehmen sollten:

- Ausweise, Pässe, Krankenversicherungskarten von sich selbst und den Kindern
- Geburts- und Heiratsurkunde
- Geld
- Kontounterlagen, Scheckkarten
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Bescheide von Arbeits- oder Sozialamt, Rentenversicherung
- Sorgerechtsentscheide
- erforderliche Medikamente, ärztliche Atteste
- Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen und Spielzeug der Kinder, persönliche Briefe oder Aufzeichnungen.

und sich ohne weitere Bedrohungen oder Angriffe ins Frauenhaus oder an einen anderen Ort Ihrer Wahl begeben können. Frauenhäuser sind geschützte Wohnmöglichkeiten auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder. Männer haben keinen Zutritt, die Adressen werden geheimgehalten. Der Aufenthalt ist in der Regel kostenlos, die Frauen versorgen dort sich und ihre Kinder selbst.

- Wenn Sie später noch einmal in die Wohnung gehen müssen, um weitere persönliche Dinge zu holen, kann die Polizei Sie begleiten, um Sie zu schützen.
- In vielen Regionen in Niedersachsen arbeiten Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) gegen häusliche Gewalt. Dort wird die Polizei diese Stelle umgehend von ihren Einsätzen unterrichten. Die Mitarbeiterinnen der BISS werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Unterstützung und Beratung über Ihre Rechte, aber auch psychosoziale Unterstützung und Sicherheitsplanung anbieten.

Das Gewaltschutzgesetz ist geschaffen worden, um Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum verbesserte rechtliche Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Kern des Gewaltschutzgesetzes sind zum einen Regelungen zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung und zum anderen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen, so genannte Schutzanordnungen (z. B. das Verbot für den Täter, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person oder an anderen Orten aufzuhalten).

Im Grundsatz gilt das Gesetz für jede Person. Eine Ausnahme bilden nur minderjährige Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen (Vormund, Pfleger). Wird ihr Wohl durch eine Verletzung ihres Körpers, ihrer Gesundheit oder Freiheit gefährdet, ist das Kindschafts- bzw. Vormundschaftsrecht anzuwenden. (→ Schutz der Kinder).

Rechtliche Regelungen

Die gesetzlichen Grundlagen von Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen

Es gibt viele Formen von Gewalt gegen Frauen. Das Gewaltschutzgesetz findet jedoch nur bei den dort genannten Gewaltformen Anwendung: Gewalttaten im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder die Drohung mit solchen Verletzungen sowie unzumutbare Belästigungen und Nachstellungen.

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung – § 2 Gewaltschutzgesetz

Eine wesentliche Bestimmung des Gewaltschutzgesetzes ist § 2: Er gibt den Opfern von Gewalt ein Recht auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (Wegweisung des Täters).

Voraussetzungen

Zunächst ist Voraussetzung, Opfer von Gewalttaten im Sinne des Gesetzes geworden zu sein. Außerdem muss *ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt* mit dem Täter geführt werden. Unter diesem Begriff ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Damit entspricht der Begriff den Kriterien einer *eheähnlichen Gemeinschaft*.

Sowohl die hetero- oder homosexuelle Partnerschaft wie auch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim, die ihr gegenseitiges Füreinandereinstehen zum Beispiel durch gegenseitige Vollmachten dokumentieren, können grundsätzlich diese Kriterien erfüllen.

Der Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung knüpft an erlittene Gewalttaten an. Dabei ist zwischen einerseits Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen und andererseits Drohungen zu unterscheiden. Jedoch können Drohungen sich als Körper- oder Gesundheitsverletzungen auswirken, wenn sie z. B. zu Schlafstörungen oder psychischer Erkrankung führen.

- Hat der Täter eine Person an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt, hat die verletzte Person Anspruch auf zumindest zeitweise alleinige Nutzung der bisherigen gemeinsamen Wohnung, außer es stehen besonders schwer wiegende Belange des Täters entgegen.
- Hat der Täter mit solchen Verletzungen „nur“ gedroht, so hat das Opfer nur dann einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn diese erforderlich ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Eine „unbillige Härte“ kann z.B. vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Frist

Die verletzte Person muss den Anspruch auf Wohnungsüberlassung innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich gegenüber dem Täter geltend machen, sonst verfällt ihr Anspruch.

Dauer

Ist die verletzte Person allein oder gemeinsam mit einem Dritten Mieterin oder Eigentümerin der Wohnung kann ihr das Gericht die Wohnung sofort auf Dauer zuweisen.

Hat der Täter alleinige Rechte an der Wohnung (z. B. Alleinmieter, Eigentümer), wird die Dauer der Überlassung auf höchstens sechs Monate befristet, solange es zum Schutz des Opfers erforderlich erscheint. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich, wenn sich die verletzte Person bis zum Ablauf der ersten Frist keinen angemessenen Wohnraum beschaffen konnte, außer es stehen überwiegende Belange des Täters oder eines dritten Berechtigten entgegen.

Handelt es sich um einen gemeinsamen Mietvertrag oder gemeinsames Eigentum an der Wohnung, ist ebenfalls die Dauer vom Gericht zu bestimmen, ohne dass im Gesetz eine Vorgabe enthalten ist. Das Gericht soll sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls – z. B. Dauer des Mietvertrages oder Kündigungsfristen – orientieren.

Danach muss eine endgültige Regelung auf der Grundlage des Mietvertrages oder der Eigentumsverhältnisse erfolgen (*mögliche Abweichungen für Eheleute, siehe Seite 13*).

Anforderungen an das Verhalten des Täters

Der Täter muss alles unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes der verletzten Person an der Wohnung erschweren oder vereiteln könnte. Das Gericht kann dem Täter ausdrücklich verbieten, die Wohnung zu kündigen oder zu veräußern oder was immer die Nutzung erschweren kann.

Beteiligung an den Mietkosten

Das Gericht kann festlegen, dass an den Täter für die Nutzung der Wohnung eine Vergütung zu zahlen ist, z. B. wenn er der Alleinmieter der Wohnung ist, da er dann auch weiterhin zur Mietzahlung an den Vermieter verpflichtet bleibt.

Ausschlussgründe

Der Anspruch des Opfers auf Wohnungsüberlassung ist ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind. Allerdings geht das Gericht von der Vermutung aus, dass Wiederholungsgefahr besteht, wenn es einmal zu Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Die Beweislast wurde durch das Gewaltschutzgesetz umgekehrt:

Nicht mehr die betroffene Frau muss nachweisen, dass sie weiterhin gefährdet ist, sondern der Täter muss die Vermutung, dass er wieder Gewalt ausüben wird, mit guten Gründen widerlegen. Selbst wenn keine Wiederholungsgefahr bestehen sollte, wird der Frau die Wohnung zugewiesen, wenn ihr ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist (z. B. bei versuchter Tötung oder Vergewaltigung).

Die Überlassung der Wohnung an die verletzte Person kann dadurch ausgeschlossen sein, dass dieser Überlassung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen. Solche Belange des Täters könnten z. B. eine schwere Erkrankung sein oder dass die gemeinsame Wohnung seiner Behinderung entsprechend eingerichtet und/oder zugänglich ist.

Besonderheiten der Wohnungszuweisung bei Eheleuten – § 1361 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bei Eheleuten, die getrennt leben oder von denen einer getrennt leben will, kann ein Ehegatte verlangen, dass der andere ihm die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt. Dieser Anspruch nach § 1361 b BGB gilt bis zur Scheidung. Mit dem Scheidungsurteil kann endgültig über die Zuweisung entschieden werden. Die Überlassung muss auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Gatten notwendig sein, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Als Beispiel für eine „unbillige Härte“ nennt das Gesetz die Gefährdung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern.

Entgegenstehende Belange des anderen könnten z. B. eine schwere Erkrankung sein oder auch dass die gemeinsame Wohnung seiner Behinderung entsprechend eingerichtet und/oder zugänglich ist.

Nach Gewalttaten oder Drohungen soll auf Antrag der verletzten Ehefrau in der Regel die *gesamte* Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen werden, denn eine teilweise Überlassung würde die Gefährdung der Ehefrau eher noch erhöhen. Ist ein Ehegatte ausgezogen und hat er innerhalb von sechs Monaten keine ernsthafte Rückkehrabsicht gezeigt, so wird unwiderleglich vermutet,

dass er dem anderen das alleinige Nutzungsrecht überlassen will. Die Frau braucht ihn also nach diesen sechs Monaten nicht wieder in die Wohnung aufzunehmen! Umgekehrt muss eine nach Gewalttätigkeit geflüchtete Ehefrau vor Ablauf dieser sechs Monate die Überlassung der Wohnung ausdrücklich vom Täter fordern oder besser: die Zuweisung gerichtlich beantragen, wenn sie die Wohnung übernehmen will.

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen/Schutzanordnungen – § 1 Gewaltschutzgesetz

Mit Schutzanordnungen kann die Nutzungsüberlassung der Wohnung durch weitere Maßnahmen – wie Betretungs- oder Näherungsverbote – abgesichert werden. Der Erlass von Schutzanordnungen setzt keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer voraus, ist also nicht auf Gewalt im häuslichen Bereich beschränkt. Damit kann also auch Fällen hartnäckiger Belästigungen und Nachstellungen außerhalb des privaten Bereichs – *Stalking* genannt – begegnet werden. Schutzanordnungen können damit auch isoliert beantragt werden, beispielsweise dann, wenn eine Trennung unabhängig vom Gewaltschutzgesetz stattgefunden hat und der Täter erst nach der Trennung beginnt, das Opfer zu verfolgen und zu belästigen. (Hinweise zum Verhalten bei Stalking finden Sie auch unter → *Ihre Sicherheitsplanung*).

Unter Nachstellungen und Belästigungen versteht das Gesetz Handlungen, wie das Eindringen einer anderen Person in Wohnung oder Garten, ständiges Verfolgen und Beobachten einer Person, Telefonterror, Terror per Post, Fax oder eMails und ähnliches Verhalten, das gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Opfers erfolgt.

Das Gericht kann in diesen Fällen auf Antrag der verletzten bzw. belästigten Person anordnen, dass der Täter es z. B. unterlässt,

- die Wohnung der Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten,
- andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte bzw. belästigte Person regelmäßig aufhält, wie z.B. Arbeitsplatz oder Kindergarten,
- Verbindung – persönlich oder über Kommunikationsmedien (Telefon, Fax, Briefe, eMail) – mit ihr aufzunehmen,
- ein Zusammentreffen mit ihr herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Diese Liste ist nicht abschließend, im Einzelfall können je nach Lebensumständen auch andere Maßnahmen beantragt und angeordnet werden, die zum Schutz der verletzten oder bedrohten Person erforderlich sind. Auch können mehrere Anordnungen kombiniert werden: Ziel ist es, den Schutz des Opfers sicherzustellen.

Das Gericht kann die Maßnahmen auch dann anordnen, wenn der Täter die Taten im Alkohol- oder Drogenrausch (juristisch also „nicht vorsätzlich“) begangen hat.

Die Maßnahmen sollen befristet werden. Die Dauer hängt von der Art und Schwere des Einzelfalles ab. Ein Verstoß gegen solche vom Gericht ausgesprochenen Schutzanordnungen ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden kann (§ 4 Gewaltschutzgesetz; vgl. unter → *Strafverfolgung und Opferschutz*).

Weitere Ansprüche der verletzten Person

Andere zivilrechtliche Ansprüche sind durch das Gewaltschutzgesetz nicht ausgeschlossen. Die betroffene Frau kann also auch Schadensersatz (z. B. für zerrissene Kleidung oder zerschlagene Gegenstände, Arzt- oder Krankenhauskosten) und Schmerzensgeld als Genugtuung für erlittenen Schmerz fordern. Im Hinblick auf ihre Kinder muss sie überlegen, ob sie Anträge zum Sorge- oder Umgangsrecht stellen will.

Was ist mit den Kindern?

Das Familiengericht hat das zuständige Jugendamt von einer Wohnungszuweisung zu informieren, wenn im betroffenen Haushalt Kinder leben, damit das Jugendamt den Betroffenen Beratung und Unterstützung bei der Ausübung oder Änderung eines eventuell bestehenden Umgangsrechts anbieten kann (vgl. → *Schutz der Kinder*).

Im Rahmen eines Schutzanordnungsverfahrens kann auch geprüft werden, ob ein Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine Einschränkung oder Aussetzung des Umgangsrechts gestellt wird, um die Kinder vor weiteren Gewalterfahrungen zu schützen. Werden auch die Kinder vom Täter misshandelt, sind Familiengericht und Jugendamt oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe wie z. B. der Deutsche Kinderschutzbund Ansprechpartner für Hilfe und Unterstützung.

Das gerichtliche Verfahren

Welches Gericht ist zuständig?

Für die Verfahren über Ansprüche nach §§ 1 oder 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Familiengericht zuständig. Die Prozessabteilung des Amtsgerichts oder das Landgericht sind für weitere Ansprüche wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld zuständig.

Vorläufiger Rechtsschutz

In *Eilfällen* können Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung beim Familiengericht im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Frist des polizeilichen Platzverweises von maximal 14 Tagen wichtig. Aber auch wenn kein polizeilicher Einsatz vorherging, ist ein zügiges Verfahren notwendig, denn nach aller Erfahrung nimmt die Gefährdung für die Opfer gerade in der Trennungsphase stark zu. Zu beachten ist allerdings, dass die Gerichte die Eilbedürftigkeit um so eher ablehnen werden, je länger die Tat zurück liegt.

Für die Verfahren, die Anträge nach §§ 1 oder 2 des Gewaltschutzgesetzes zum Gegenstand haben, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h. das *Familiengericht* muss Tatsachen von Amts wegen ermitteln und kann seine Anordnungen unabhängig vom Antrag der verletzten Person treffen und seine Einschätzung der konkreten Gefährdung anpassen (Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

In Eilverfahren reicht es aus, wenn die Antragstellerin glaubhaft macht, dass Sie durch den Täter bedroht ist und weitere Verletzungen und Nachteile zu befürchten hat. Glaubhaft machen bedeutet, dass sie die Misshandlungen, Drohungen oder Belästigungen nicht beweisen, sondern das Gericht davon überzeugen muss, dass sie mit erheblicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden haben. Das kann beispielsweise durch eine eidesstattliche Versicherung oder ein ärztliches Attest erfolgen. Auch Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie die Dokumentation eines Polizeieinsatzes können zur Glaubhaftmachung genutzt werden.

Das Gericht kann ohne Anhörung des Täters die vorläufige Wohnungszuweisung anordnen und / oder befristete Schutzanordnungen erlassen. Es muss aber nicht so verfahren.

Hauptverfahren

Wenn die Tat schon längere Zeit zurück liegt muss ein Hauptverfahren angestrengt werden. Im Hauptverfahren reicht eine Glaubhaftmachung nicht aus, sondern es muss der sogenannte Vollbeweis für das Vorliegen von Gewalt erbracht werden. D. h.: die Vorwürfe müssen zur Überzeugung des Gerichts feststehen, vernünftige Zweifel müssen ausgeschlossen sein. Die üblichen Beweismittel sind: Zeugen, Urkunden (ärztliche Atteste, Polizeibericht), Sachverständigengutachten, Augenschein und Parteivernehmung, d. h. Befragung von Antragstellerinnen und Antragsgegner durch das Gericht.

Fordert die Frau Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld, muss Sie beim Amts- oder Landgericht eine Klage einreichen (die Zuständigkeit des Gerichts hängt von der Höhe der geforderten Summe ab; ab 5.000 € ist das Landgericht zuständig).

Bei Zivilprozessen besteht vor den Landgerichten Anwaltszwang, d. h. die Verpflichtung, sich durch eine beim Prozessgericht zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Die Durchsetzung der Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes

Wenn der Täter die erlassenen Schutzanordnungen missachtet, kann die verletzte Person die Polizei rufen, denn Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind Straftaten (→ *Strafverfolgung und Opferschutz*). Außerdem kann sie bei Gericht Ordnungsgeld oder -haft beantragen.

Die Wohnungszuweisung muss – falls der Gewalttäter nicht freiwillig auszieht, schon ausgezogen ist oder durch die Polizei der Wohnung verwiesen wurde (→ *Schutz durch die Polizei*) – mit Hilfe einer Gerichtsvollzieherin/eines Gerichtsvollziehers durchgesetzt werden. Diese können die Polizei zur Hilfe hinzuziehen.

Die Wohnungszuweisung bleibt für die gesamte festgelegte Dauer wirksam. Verschafft sich der Täter entgegen der Anordnung Zugang zur Wohnung, kann die verletzte Person entweder die Polizei zur Hilfe rufen (der Täter begeht mit der Betretung eine Straftat) oder sich an den Gerichtsvollzieher wenden. Es muss keine neue Anordnung beim Gericht beantragt werden. Nimmt allerdings das Opfer den Täter wieder in die Wohnung auf, kann dieser vor Gericht eine Aufhebung der gerichtlichen Räumungsentscheidung erwirken. Hat er dies nicht getan, kann innerhalb der gesamten Geltungsdauer immer wieder aus demselben Titel (Wegweisungsbeschluss) vollstreckt werden.

Was können Sie selbst konkret unternehmen?

- Entscheiden Sie, ob eine Wohnungszuweisung für Sie in Betracht kommt.
- Überlegen Sie, welche Schutzmaßnahmen für Sie und Ihre Kinder geeignet sind. Wo sind Sie häufig? Womit ist Ihnen gedroht worden?
- Lassen Sie sich beraten. Wichtig ist, dass Sie Vertrauen zu einer Beraterin haben.
- Frauenhäuser, Beratungsstellen und Beratungs- und Interventionsstellen (BISS gegen häusliche Gewalt) haben viel Erfahrung mit häuslicher Gewalt und können Ihnen helfen, sich darüber klar zu werden, wie es weitergehen soll. Sie können Sie ggf. auch zum Gericht begleiten.
- Rechtsberatung erfolgt durch Anwältinnen und Anwälte. Adressen von Fachanwältinnen und -anwälten für Familienrecht erfahren Sie bei der Rechtsanwaltskammer oder den Beratungsstellen. Vereinbaren Sie einen Termin für die Rechtsberatung und fragen Sie vorab nach den entstehenden Kosten.

Eilverfahren

- Brauchen Sie eine schnelle Entscheidung des Gerichts? Dann ist ein Eilantrag der richtige Weg. Eilanträge auf Schutzanordnungen oder Wohnungsüberlassung können Sie beim zuständigen Gericht persönlich abgeben oder mit der Post an das Gericht schicken. Sie haben auch die Möglichkeit, sie durch die Rechtsantragstelle im Gericht aufnehmen zu lassen. Das ist der schnellste und einfachste Weg. Man kann Ihnen

dort auch im Einzelnen sagen, was Sie beifügen müssen und was im Antrag alles enthalten sein muss. Wenn Sie den Antrag selbst stellen – also nicht durch die Rechtsantragstelle – müssen Sie ihn und alle Anlagen dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einreichen.

Schildern Sie in dem Antrag das Geschehene umfassend und detailliert:

- Was ist wann und wo passiert?
- Wenn möglich, benennen Sie Zeuginnen und Zeugen mit Namen und Adresse.
- Wurden Sie oder die Kinder verletzt? Wie? Wenn Sie eine Ärztin/einen Arzt aufgesucht haben, geben Sie die Adresse an und fügen das Attest ggf. bei.
- Haben Sie die Polizei gerufen? Was hat die Polizei getan? Geben Sie dem Gericht die Vorgangsnummer des polizeilichen Einsatzes an.
- Wurde Strafanzeige erstattet? Dann geben Sie auch dieses Aktenzeichen an.
- Wurden Sie auch früher schon von demselben Täter misshandelt?

- Gab es früher schon mal einen Polizeieinsatz/eine Strafanzeige?
- Ist der Täter vorbestraft?
- Besitzt er eine Waffe?
- Um die Dringlichkeit hervorzuheben, sollten mögliche Gefährdungen durch den Täter für die Zeit bis zum Termin dargelegt werden, um das Gericht von der Eilbedürftigkeit zu überzeugen.
- Sie können Muster für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anfordern:

*BMFSFJ, Broschürenstelle,
Postfach 20 15 51, 53145 Bonn*

eMail: broschuereinstelle@bmfjsfj.bund.de

oder bei allen niedersächsischen Frauenhäusern, Beratungsstellen und BISS.

- Haben Sie Sorge, dass Sie die Kosten des Verfahrens nicht tragen können, stellen Sie gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Diesem Antrag müssen Sie eine Erklärung über Ihre persönliche und finanzielle Situation beifügen. Das notwendige Formular erhalten Sie bei jedem Gericht. Füllen Sie es aus, unterschreiben Sie es und fügen Sie Belege wie Gehaltsbescheinigung, Sozialhilfebescheid, Mietvertrag etc. bei. Diese Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bekommt der Antragsgegner nicht zu sehen.
- Das Gericht entscheidet entweder sofort ohne mündliche Verhandlung oder es wird ein Termin bestimmt.
- Fürchten Sie, dass der Täter anlässlich der mündlichen Verhandlung Ihnen gegenüber gewalttätig wird, bitten Sie das Gericht schon vorab um Schutz.

- Im Verfahren werden Sie dann angehört und zu den von Ihnen schon schriftlich angegebenen Geschehnissen nochmals befragt. Auch wenn es Ihnen schwer fällt – versuchen Sie, die erlittene Gewalt so genau wie möglich zu beschreiben.
- Sie können sich zum Gericht begleiten lassen. Auch in Verfahren vor dem Familiengericht, die nicht öffentlich sind, gestatten die Gerichte vielfach, dass Sie im Verfahren von einer Person Ihres Vertrauens begleitet werden.

Hauptverfahren

- Kommt es zu einem Hauptverfahren oder haben Sie keinen Eilantrag gestellt, müssen Sie beachten, dass nun höhere Beweisanforderungen gelten als bei einer vorläufigen Entscheidung. Auch kann keine eidesstattliche Versicherung genutzt werden. Da die Beweislage in Fällen häuslicher Gewalt aber häufig schwierig ist – denn sie findet nun einmal im privaten Raum statt – können Sie möglicherweise in der Verhandlung als Partei selbst vernommen werden.

Gewalttaten sind Straftaten – unabhängig davon, ob sie im häuslichen Bereich oder in der Öffentlichkeit begangen werden. Deshalb ist Gewalt durch Verwandte oder Lebenspartner genauso zu behandeln wie Gewalt im öffentlichen Bereich. Die Strafverfolgung von Gewalttaten im häuslichen Bereich ist ein wesentliches Element zur Verhinderung künftiger Gewalt, denn dem Gewalttäter wird deutlich gemacht, dass sein Verhalten gesellschaftlich nicht toleriert oder akzeptiert wird.

Rechtliche Regelungen

Gewalt im häuslichen Bereich kann vor allem folgende Delikte betreffen:

- Mord- und Totschlagsversuch
- Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Freiheitsberaubung
- Erpressung
- Bedrohung
- Nötigung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Stalking

Dazu kommt die Strafvorschrift des Gewaltschutzgesetzes: Verstößt jemand gegen eine vom Gericht ausgesprochene Schutzanordnung (→ *Zivilrecht*), kann er nach § 4 *Gewaltschutzgesetz* mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Die Polizei sichert bei ihren Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt bei Verdacht einer Straftat immer die für die weiteren Ermittlungen erforderlichen Beweise und leitet eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer Anklage weiter.

Strafanzeige und Strafantrag

Das Strafverfahren beginnt in aller Regel mit einer Strafanzeige. Sie ist die Mitteilung eines Verdachts und kann nicht nur von der oder dem Verletzten, sondern von jedem mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bei den Amtsgerichten angebracht werden. Strafanzeigen verpflichten die Strafverfolgungsbehörden zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht auf eine Straftat vorliegt, der zur Einleitung

eines Ermittlungsverfahrens zwingt. Das gilt auch für anonyme Strafanzeigen. Da die Strafverfolgungsbehörden allen Verdachtsgründen von Amts wegen nachgehen müssen, spielt es für den Fortgang des Verfahrens keine Rolle, ob die Anzeigerstellerin bzw. der Anzeigersteller die Strafanzeige später wieder zurücknimmt.

Eine Ausnahme davon bilden die *Antragsdelikte*. Bei Antragsdelikten ist die Strafverfolgung davon abhängig, dass die durch die Straftat verletzte Person gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erklärt, dass sie diese Strafverfolgung möchte, d. h. einen Strafantrag stellt. Antragsdelikte sind z. B.

- die „einfache“ Körperverletzung,
- Hausfriedensbruch oder
- Beleidigung.

Ein Strafantrag kann noch bis zu drei Monate nach Kenntnisnahme von der Tat gestellt werden. Bei Körperverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren allerdings auch ohne Strafantrag weiterführen, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, was häufig der Fall ist.

Ermittlungsverfahren

Meistens folgt auf die Anzeige eine Ladung zu einer Vernehmung bei der Polizei, evtl. auch noch bei der Staatsanwaltschaft. Es ist wichtig, diese Termine wahrzunehmen, denn die Aussage der Opfer ist gerade in Fällen häuslicher Gewalt häufig das wichtigste Beweismittel. Bei dieser Gelegenheit sollten auch ärztliche Atteste – falls vorhanden – über (auch ältere) Verletzungen vorgelegt und etwaige Zeuginnen oder Zeugen benannt werden. Die Staatsanwaltschaft leitet als Strafverfolgungsbehörde die Ermittlungen. Erweist sich ein Tatverdacht als hinreichend, muss sie grundsätzlich Anklage erheben. Ist der Tatverdacht nicht hinreichend – z. B. weil die Beweismittel zur Überführung des Täters als nicht ausreichend beurteilt werden –

wird das Verfahren eingestellt. Hierüber wird das Opfer der Straftat, wenn es einen Strafantrag gestellt hat, informiert.

Bei besonders schweren Gewalttaten kann die Staatsanwaltschaft schon vor der Anklageerhebung einen Haftbefehl gegen den Täter beantragen, wenn z. B. die Gefahr besteht, dass er das Opfer unter Druck setzt, im Verfahren nicht auszusagen oder zu lügen (Verdunklungsgefahr), oder wenn konkrete Wiederholungsgefahr besteht, die mit mildereren Mitteln nicht abgewendet werden kann (Wiederholungs- und Fortsetzungsgefahr).

Zeugnisverweigerungsrecht

Sowohl im Ermittlungsverfahren wie auch bei der Hauptverhandlung besteht für Personen mit einem besonderen Näheverhältnis zum Angeklagten das Recht, die Aussage zu verweigern. Dieses Recht gilt für:

- Verlobte
- Ehegatten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht)
- die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin (auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht)
- Verwandte und
- Verschwägerte.

Demnach muss eine durch häusliche Gewalt betroffene Frau nicht in jedem Fall als Zeugin aussagen. Wenn keine anderen Beweismittel vorliegen (ärztliches Attest oder Einsatzbericht der Polizei), kann im Falle der Zeugnisverweigerung der Prozess nicht weitergeführt werden. Wenn sich das Opfer für eine Aussage entscheidet, hat sie – wie alle anderen Zeuginnen und Zeugen – die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Zeuginnen müssen vor jeder Vernehmung über dieses Recht belehrt werden. Die Entscheidung auszusagen, kann während der Vernehmung wieder zurückgenommen werden.

Strafbefehl

Durch einen Strafbefehl kann der Täter ohne Gerichtsverhandlung im schriftlichen Verfahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt werden. Das Gericht prüft einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft und erlässt den Strafbefehl. Akzeptiert der Täter die Verurteilung, ist das Gerichtsverfahren beendet, der Täter ist verurteilt. Die Verletzte wird hierüber nicht automatisch informiert, außer es wurde zuvor ein Antrag auf Information gestellt. Die Information erfolgt aber immer erst *nach* Ablauf der Überlegensfrist für den Täter. Akzeptiert der Täter den Strafbefehl nicht, kommt es zur Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet die öffentliche Verhandlung statt. Sie beginnt mit der Aufnahme der persönlichen Daten des Angeklagten und der Verlesung der Anklage. Darauf folgt die Beweisaufnahme. Hierzu gehört z.B. die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen.

Fühlt sich die Frau weiter durch den Täter bedroht, sollten Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht hierüber vorab informiert werden, damit evtl. Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden können. Verhandlungen sind in aller Regel öffentlich. Während der Vernehmung der Frau kann das Gericht die Öffentlichkeit aber ausnahmsweise zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes ausschließen, wenn besonders belastende Einzelheiten aus dem persönlichen Leben zur Aussage gehören. Das Gericht kann auch den Angeklagten ausschließen, wenn seine Anwesenheit eine besonders schwerwiegende Bedrohung oder Belastung für die Zeugin darstellt, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass die Frau in seiner Gegenwart nicht offen sprechen kann oder sogar vernehmungsunfähig wird. Dasselbe gilt für die Vernehmung von Kindern.

Beistand für die verletzte Person und Nebenklage

Die Verletzte kann beantragen, dass während ihrer Vernehmung als Zeugin eine Person ihres Vertrauens anwesend ist (z. B. eine Freundin oder eine Beraterin). Allerdings kann der Leiter oder die Leiterin der Vernehmung diesen Antrag ablehnen.

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber darüber hinaus die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Opfern von Straftaten

- gegen das Leben (versuchter Mord oder Totschlag),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gegen die körperliche Unversehrtheit,
- gegen die persönliche Freiheit und
- gegen die persönliche Ehre (Beleidigungen)

stehen die besonderen Rechte der Nebenklage zu. Diese Rechte bestehen auch bei einer Straftat nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder bei Stalking (§ 238 StGB).

Der Status als Nebenklägerin verschafft der Verletzten weitergehende Rechte. Zur Wahrnehmung dieser Rechte kann sich die Verletzte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Nebenklägerin hat das Recht auf Akteneinsicht, ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, das Recht, den Angeklagten und Zeugen und Zeuginnen zu befragen sowie eigene Beweisanträge zu stellen. Sie hat auch die Befugnis, einen Richter oder Sachverständigen abzulehnen. Außerdem kann sie im Falle eines Freispruchs Rechtsmittel einlegen (Berufung oder Revision). Die Anwältin/der Anwalt einer Nebenklägerin hat im Gegensatz zum Anwalt einer bloßen Zeugin auch das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Für diese rechtliche Vertretung kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Auch bei besonders schwerwiegenden Straftaten, wie z.B. schwere Körperverletzung oder schweres Stalking kann der Nebenklägerin eine Rechtsan-

wältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden. Die anfallenden Kosten werden in diesen Fällen unabhängig von der Höhe des Einkommens der Verletzten übernommen.

Opferschutz/Videovernehmung

In Niedersachsen besteht in allen Landgerichtsbezirken die Möglichkeit, in besonders problematischen Fällen Zeuginnen und Kinder mittels Videotechnik zu vernehmen, d. h. die Opfer müssen dem Täter nicht direkt gegenüberreten, sondern können ihre Aussagen in einem Nebenraum machen.

Für die Wartezeit auf die Vernehmung in der Hauptverhandlung werden an allen Landgerichten Zeugenschutzzimmer eingerichtet, damit ein Zusammentreffen von Täter und Opfer vor dem Gerichtssaal verhindert werden kann.

Opfer einer Straftat haben die Möglichkeit, Schadensersatz und Schmerzensgeld vor dem Zivilgericht oder in Verbindung mit dem Strafverfahren einzuklagen (Adhäsionsverfahren). Dann muss kein weiteres zivilrechtliches Verfahren durchgeführt werden.

Opfer häuslicher Gewalt können nach dem Opferentschädigungsgesetz auch Ansprüche auf Versorgungsleistungen geltend machen, d. h. Sach- und Geldleistungen beantragen.

Entlassung des Täters aus der U-Haft/Strafhaft

Es besteht die Möglichkeit, über die Entlassung des Täters aus der Haft – sowohl bei Untersuchungshaft als auch bei Strafhaft – informiert zu werden.

Dies setzt einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft voraus. Über die Opferhilfebüros können diese Anträge unbürokratisch gestellt werden.

Was bedeutet das für Sie?

- Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle, in einem Frauenhaus oder bei einem Opferhilfebüro ausführlich beraten.
- Beantragen Sie den Anschluss als Nebenklägerin und nehmen Sie sich eine Anwältin oder einen Anwalt. Denken Sie an die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.
- Lädt Sie die Polizei nach der Anzeige zu einem Termin, sollten Sie unbedingt hingehen. Nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit. Wenn die Beamtin/der Beamte nichts dagegen hat, darf diese Person auch während der Vernehmung anwesend sein. Wenn nicht, haben Sie doch eine Vertrauensperson dabei, der Sie hinterher gleich Ihre Eindrücke von der Vernehmung mitteilen können, die Ihnen zuhört und Sie nicht allein lässt.
- Die Polizei wird Sie fragen, ob Sie einen Strafantrag stellen wollen. Sie müssen dies nicht sofort entscheiden, sondern haben eine Frist von drei Monaten für einen Antrag.
- Falls Sie sich weiter bedroht fühlen, teilen Sie dies der Polizei mit. Besteht die Sorge, dass Sie oder eine andere Person durch Angabe Ihres Wohnortes gefährdet werden könnten, so kann Ihr Wohnort in den Akten geheim gehalten werden. Statt Ihrer Adresse können Sie dann eine andere Adresse angeben – Voraussetzung ist aber, dass Sie unter dieser Adresse zuverlässig erreicht werden können (z. B. die Kanzlei der Anwältin/des Anwalts).

- Es kann sein, dass auch die Staatsanwaltschaft Sie zu einer ergänzenden Vernehmung lädt. Falls Sie an einem dieser Termine verhindert sind, teilen Sie das auf jeden Fall telefonisch mit und vereinbaren einen neuen Termin. Denn wenn Sie unentschuldigt nicht erscheinen, könnten Sie mit einem Ordnungsgeld belegt werden oder gar zwangsweise durch die Polizei abgeholt werden.
- Schildern Sie bei dieser Vernehmung nicht nur die aktuellen Taten, sondern auch frühere Bedrohungen und Gewalttaten durch Ihren Ehemann oder Lebenspartner. Teilen Sie mit, wenn Sie Angst vor weiterer Gewalttätigkeit gegen Sie selbst oder Ihre Kinder haben.
- Sie haben als Ehepartnerin oder Verlobte ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie dürfen zu jedem Zeitpunkt erklären, dass Sie nicht aussagen möchten. Wenn ohne Ihre Aussage die Beweise nicht zu einer Verurteilung des Täters ausreichen, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren allerdings einstellen müssen. Wenn Sie sich später doch zu einer Aussage entschließen, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Die Akten werden einige Jahre aufbewahrt.
- Legen Sie ärztliche Atteste der erlittenen Verletzungen vor oder geben Sie an, wenn Sie medizinisch versorgt wurden (im Krankenhaus oder in einer Praxis). Für im Krankenblatt vermerkte Verletzungen können auch später noch Atteste ausgestellt werden. Nennen Sie alle Personen, die von den Gewalttaten etwas gesehen oder gehört haben können – z. B. Nachbarinnen.
- Notieren Sie sich in Zukunft alle etwaigen Drohungen und Gewalttätigkeiten mit den genauen Umständen (Ort, Datum, Zeuginnen und Zeugen) und lassen Sie alle weiteren Verletzungen bei ärztlichen Stellen dokumentieren.
- Wenn der Täter nicht in Untersuchungshaft sitzt, kann er sich frei im Gerichtsgebäude bewegen. Wenn Sie Bedrohungen oder Gewalttaten befürchten, teilen Sie das dem Gericht vor der Verhandlung mit.
- In der Hauptverhandlung müssen Sie noch einmal eine umfassende Aussage machen, denn das Gericht darf nur auf Grund der mündlich vorgetragenen Schilderungen von Ihnen und anderen entscheiden. Anschließend können Ihnen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger/seine Verteidigerin weitere Fragen stellen. Auch in dieser Situation ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt äußerst hilfreich, denn diese können Fragen, die Sie nur diffamieren oder verwirren sollen, evtl. besser zurückweisen.
- Falls der Täter in U-Haft oder Haft ist, denken Sie daran, über ein Opferhilfebüro zu beantragen, dass Sie von der Entlassung des Täters rechtzeitig informiert werden.
- Die Opferfibel *Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat* des Bundesjustizministeriums enthält vertiefte Informationen zum Strafverfahren. Sie ist kostenlos erhältlich bei:

GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn
BMJ-Broschürenversand
Maarstr. 98 a · 53227 Bonn
eMail: bmj@gvp-bonn.de

Migrantinnen sind den Gewalttaten ihres Partners oder ihrer Familie vielfach in besonderer Weise ausgeliefert. Denn in manchen Kulturkreisen werden die Frauen noch stärker als in Deutschland zur Unterordnung unter Mann und Vater erzogen. Diese Frauen leben hier häufig völlig isoliert vom deutschen Umfeld; sprachliche Schwierigkeiten behindern ihre Suche nach Information und Hilfe. Durch negative Erfahrungen in ihrem Heimatland kann ihnen auch das Vertrauen zu Polizei und Gerichten fehlen.

Rechtliche Regelungen

Neben den für alle geltenden allgemeinen Rechtsfragen sind für Migrantinnen die sich aus dem aufenthaltsrechtlichen Status ergebenden rechtlichen Fragen zusätzlich von Bedeutung. Unabhängig vom Heimatland stellt das Gewaltschutzgesetz aber sicher, dass in jedem Fall deutsches Recht anzuwenden ist.

Für Nicht-EU-Bürgerinnen kann die Trennung von ihrem Mann wegen häuslicher Gewalt besondere Probleme bedeuten, denn häufig haben sie kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Hat jedoch ihre eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig in Deutschland bestanden, wird ein eigenständiges, von den Voraussetzungen des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht anerkannt bzw. verlängert (§ 31 Aufenthaltsgesetz).

Der weitere Aufenthalt in Deutschland kann auch schon vor Ablauf dieser zwei Jahre ermöglicht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 31 Aufenthaltsgesetz). Ein solcher Härtefall wird angenommen, wenn durch die Rückkehr ins Heimatland schutzwürdige Belange der Frau (Leben, Gesundheit, Freiheit) erheblich bedroht sind oder wenn ihr wegen dieser schutzwürdigen Belange ein Festhalten am ehelichen Zusammenleben nicht zumutbar ist – sie sich also wegen körperlicher, sexueller oder psychischer Misshandlung trennt. Je länger der Aufenthalt einer Ehefrau in Deutschland gedauert hat, desto geringer sind die Anforderungen an die besondere Härte und umgekehrt. Je kürzer sie sich hier aufgehalten hat, desto wesentlicher müssen ihre schutzwürdigen Belange hier oder im Heimatland bedroht sein. Denn es wird davon ausgegangen, dass eine Frau nach wenigen Wochen oder Monaten hier noch so wenig integriert ist, dass ihr eine Rückkehr ins Heimatland eher zuzumuten ist als z. B. nach 20 Monaten.

Diese Überlegungen brauchen keine Migrantin davon abzuhalten, die Polizei zu rufen, wenn ihr Mann gewalttätig gegen sie oder die Kinder wird. Allein ein Platzverweis des Täters durch die Polizei aus der Wohnung (für max. 14 Tage; vgl. → *Schutz durch die Polizei*) oder eine Flucht ins Frauenhaus lösen die familiäre Lebensgemeinschaft noch nicht dauerhaft auf; sie wirken sich also nicht unmittelbar auf ihren Aufenthaltsstatus aus.

Gleiches gilt für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz auf vorübergehende Zuweisung der (ehemals) gemeinsam genutzten Wohnung (→ *Zivilrecht*). Während ein Antrag nach § 1361b BGB Trennungs- bzw. Scheidungsabsicht verlangt, wird dies bei einem Antrag nach § 2 Gewaltschutzgesetz gerade nicht vorausgesetzt. Eine Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz führt also noch nicht zu einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und damit auch nicht zu einer Veränderung der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung der Lebensgemeinschaft. Der Antrag erhält allerdings dann rechtliche Bedeutsamkeit, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig nicht fortgesetzt wird. Für die ausländerrechtlich zu prüfende Frage, *wann* die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben wurde, ist bei einer Antragstellung gem. § 2 Gewaltschutzgesetz der *Zeitpunkt der Antragstellung* maßgebend. Etwas anderes gilt nur dann, wenn während der Dauer der Zuweisung der Wohnung der Täter zumindest kurzfristig wieder in die Wohnung aufgenommen wurde, um die eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen. Der Bezug von Leistungen nach Zweitem und Zwölftem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) löst keine aufenthaltsrechtlichen Folgemaßnahmen aus. Nur bei Verdacht des Missbrauchs kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, also wenn der Ehegatte aus einem *von ihm oder ihr zu vertretenden Grund* auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Darüber hinaus ist die gerichtliche Feststellung des Vorliegens einer Gewalttat als Voraussetzung für

eine Wohnungszuweisung ein wichtiges Indiz bei der ausländerrechtlichen Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Aufenthaltsgesetz, falls doch eine langfristige Trennung angestrebt wird.

Was bedeutet das für Sie?

- Wegen der besonderen Problematik des Aufenthaltsrechts ist dringend eine Beratung zu empfehlen (entweder bei Beratungsstellen oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten). Auch die Ausländerbehörden stehen für eine Beratung zu diesen Fragen selbstverständlich zur Verfügung.
- Sie haben keine Nachteile zu befürchten, wenn Sie die Polizei rufen. Tun Sie es deshalb unbedingt, um Ihre Kinder und sich selbst zu schützen und Beweise sicherstellen zu lassen. Auch ein polizeilicher Platzverweis für 14 Tage hat keinerlei Einfluss auf Ihr Aufenthaltsrecht.
- Auch eine Flucht in ein Frauenhaus bedeutet keine Nachteile.
- Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht haben, das von dem Bestand der Ehe abhängig ist, können Sie – unabhängig von der Dauer der Ehe in Deutschland – Anträge nach §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz stellen. Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status haben die Anträge erst dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft endgültig nicht mehr fortgesetzt wird.
- Bei Migrantinnen ohne eigenständigen Aufenthaltsstatus ist es ganz besonders wichtig, alle Verletzungen von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentieren zu lassen, um gegebenenfalls die besondere Härte nachweisen zu können. Sowie es möglich ist, suchen Sie eine Ärztin oder einen Arzt auf (am Wochenende: Notdienst) und lassen Sie die Verletzungen dokumentieren.

Kinder, die Gewalt in der Familie miterleben müssen, bleiben hiervon nie unberührt. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt: Viele Täter, die ihre Frauen misshandeln, wenden auch Gewalt gegen ihre Kinder an. Zudem hat auch das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter – ohne direkte Misshandlung der Kinder – vielfältige Folgen für die seelische Entwicklung und die Entwicklung von Vorstellungs- und Erinnerungsvermögen der Kinder. Auch für sie gibt es rechtliche Schutzmöglichkeiten.

Polizeilicher Schutz

Wenn Polizeibeamtinnen und -beamte zu einem Notruf in eine Familie wegen häuslicher Gewalt gerufen werden, können sie nicht nur zum Schutz der Frauen, sondern auch zum Schutz der Kinder einen polizeilichen Platzverweis aussprechen (vgl. unter → *Schutz durch die Polizei*). Entscheidend ist, unabhängig vom Alter der geschädigten Person, dass eine Gefahrenlage gegeben ist.

Wenn die Polizei bei einem Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt feststellt, dass Kinder von der Gewalt betroffen sind, dann wird nach dem Einsatz nicht nur ggf. eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS), sondern zusätzlich auch das Jugendamt informiert. Auch von dort erhalten die Betroffenen Hilfe. Auf diesem Wege bekommen in der Krisensituation Mütter und Kinder gleichermaßen Unterstützung.

Familienrechtlicher Schutz

Das Gewaltschutzgesetz ist für Kinder in aller Regel nicht anwendbar. § 3 Gewaltschutzgesetz stellt ausdrücklich fest, dass für Kinder die familienrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorrang haben.

Das bedeutet, dass die Kinder selbst keinen Antrag nach §§ 1 und 2 GewSchG bei Gericht stellen können bzw. für die Kinder kein solcher Antrag bei Gericht gestellt werden kann. Die Belange der Kinder sind aber mittelbar von den Anträgen der Mutter mit umfasst; denn wenn der Vater die Wohnung verlassen muss und sich nicht nähern darf, betrifft dies auch das Verhältnis der Kinder zu ihrem Vater.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn Kinder von dritten, nichtsorgeberechtigten Personen bedroht oder misshandelt werden; dann greifen die Vorschriften des GewSchG. Das bedeutet, dass dann Kinder

– vertreten durch die Eltern oder einen Elternteil – gegenüber Dritten einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem GewSchG stellen können.

Für den Schutz der Kinder sind damit die familienrechtlichen Regelungen insbesondere zur Ausgestaltung des Sorgerechts (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) entscheidend. Diese haben den Vorteil, dass die Kinder (oder die Sorgeberechtigten) keinen ausdrücklichen Antrag bei Gericht stellen müssen. Wenn das Gericht – z. B. über das Jugendamt – Kenntnis von einer Situation erhält, die für das Kindeswohl eine Gefahr bedeutet, kann es auch von sich aus eingreifen. In der Praxis ist damit das Jugendamt in der Regel die Stelle, die entsprechende Anordnungen zum Schutz der Kinder in die Wege leitet.

Es sind die Maßnahmen anzuordnen, die für eine Verbesserung des Wohls des Kindes erforderlich sind. Durch das so genannte Kinderrechteverbesserungsgesetz wurde parallel zum Gewaltschutzgesetz auch ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen, dass im Interesse der Kinder eine sorgeberechtigte Person der Wohnung verwiesen werden kann. Damit ist die Wegweisung auch ausschließlich für die Kinder möglich.

Umgangsrecht

Hat die Mutter eine gerichtliche Schutzanordnung erhalten, berührt das möglicherweise das Umgangsrecht von Vater und Kind. Denn eine Wegweisung aus der Wohnung und ein Näherungsverbot betrifft in der tatsächlichen Auswirkung immer auch das Verhältnis vom Kind zum Vater.

Über diese Frage wird *nicht* zeitgleich im Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz entschieden, sondern hierfür ist ggf. ein gesondertes Verfahren erforderlich. Entscheidende rechtliche Regelung

hierfür ist § 1684 BGB. Hiernach besteht grundsätzlich ein Recht desjenigen, bei dem das Kind nicht lebt, auf Umgang mit dem Kind – und auch das Kind hat ein Recht auf Umgang mit diesem. „Umgang“ meint meist das Recht auf Besuch (z. B. gemeinsame Wochenenden, ein Teil der Ferien) usw. Zum Wohl des Kindes können aber auch andere Formen des Umgangs (telefonisch, schriftlich) angeordnet werden.

Wichtig zu wissen ist, dass das Gericht über diese Frage nur dann entscheidet, wenn sich die Eltern nicht einigen können.

Entscheidendes Kriterium für die Ausgestaltung des Umgangsrechts ist das Wohl des Kindes. Ein völliger Ausschluss des Umgangsrechts für eine längere Zeit setzt nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Das Gericht kann auch entscheiden, dass bei der Ausübung des Umgangs ein Dritter anwesend ist. Dies wird „begleiteter“ oder „beschützter Umgang“ genannt. Die Begleitung wird zum Teil von Jugendämtern oder freien Trägern angeboten.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Dies schreibt § 1631 Abs. 2 BGB ausdrücklich als ein Recht des Kindes fest. Das Ziel dieser Regelung ist allerdings weniger eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern, sondern diesen sollen in schwierigen Lagen Hilfe und Unterstützung – insbesondere vermittelt über das Jugendamt – angeboten werden. Klar ist aber, dass in Fällen von schweren Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern auch eine Bestrafung der Täter nicht ausgeschlossen ist.

Was bedeutet das für Sie und Ihre Kinder?

- Wenn Sie rechtliche Fragen zu den Folgen einer Trennung im Hinblick auf Ihre Kinder haben, sollten Sie rechtlichen Rat einholen. Fachwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht haben hierfür eine besondere Ausbildung.
- Unterstützung und Beratung erhalten Sie auch bei Ihrem Jugendamt. Gerade in den letzten Jahren bieten Jugendämter nicht nur Hilfe an, wenn es um Kindesmisshandlung und Vernachlässigung der Kinder geht, sondern es gibt auch Angebote für Kinder misshandelter Mütter. Jugendämter sind Ansprechpartner für Kinder und Eltern gleichermaßen.
- Hilfe für Kinder bieten viele Beratungsstellen, die sich auf die Situation von Kindern, die Gewalt erfahren haben, spezialisiert haben (z. B. des Deutschen Kinderschutzbundes). Telefonische Hilfe und Unterstützung für Kinder gibt es bei der „Nummer gegen Kummer“ – eine bundesweite kostenlose Rufnummer. Unter 0800 – 111 0 333 stehen montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr Beraterinnen und Berater für alle Fragen von Kindern bereit.
- Ergänzend dazu gibt es unter der kostenlosen Rufnummer 0800 – 111 0 550 auch ein eigenes Beratungstelefon für Eltern.

Gefährliche Angriffe lassen sich in gewalttätigen Beziehungen nie völlig ausschließen. Sie können aber selbst einiges tun, um die Sicherheit für sich und Ihre Kinder zu erhöhen.

Nicht alle Vorschläge für eine Sicherheitsplanung passen auf jede Lebenslage. Spielen Sie mögliche Situationen in Ihrer Phantasie durch und finden Sie praktikable Lösungen für Ihre konkrete Situation (Was tue ich, wenn er ...?). Überlegen Sie, was für Sie passend sein könnte. Nehmen Sie Ihre Intuition und Ihre ersten Gefühle immer ernst. Wenn Sie in einer Situation Angst spüren, verdrängen Sie sie nicht, sondern betrachten Sie sie als Warnsignal und erhöhen Sie Ihre Aufmerksamkeit. Rufen Sie die Polizei lieber einmal zu oft als einmal zu wenig. Es ist der Polizei lieber, Sie gesund vorzufinden als misshandelt und verletzt.

Je nachdem, ob Sie sich entscheiden, den Täter zu verlassen oder weiter mit ihm zusammen zu leben, können unterschiedliche Sicherheitsaspekte von Bedeutung sein.

Solange Sie mit dem Misshandler noch zusammenleben

- Lassen Sie sich nicht von Ihrem (sozialen) Umfeld isolieren, pflegen Sie Kontakte zu Nachbarinnen und Nachbarn, Verwandten, Freundinnen, Eltern von Mitschüler/-innen Ihrer Kinder usw.
- Beobachten Sie bewusst, in welchen Situationen Ihr Partner gewalttätig wird, so dass Sie die Gefahren für sich und Ihre Kinder frühzeitig erkennen.
- Verlassen Sie die Wohnung, wenn Sie befürchten, dass er gewalttätig werden könnte – lieber einmal zu oft, als einmal zu wenig.
- Finden Sie die sichersten Stellen in Ihrer Wohnung heraus, wo keine als Waffen geeigneten Gegenstände sind (meiden Sie z. B. die Küche) und von wo Sie am ehesten entkommen können. Wenn ein Streit droht, gehen Sie dorthin oder besser: Verlassen Sie die Wohnung.
- Lernen Sie die Telefonnummern von Stellen, bei denen Sie Hilfe bekommen können (Polizei, Notruf, Frauenhaus, Nachbarn, Freundinnen), auswendig.
- Merken Sie sich, wo die nächste Telefonzelle ist. Zögern Sie nicht, die Polizei anzurufen: 110. Der Polizeinotruf ist kostenlos.
- Informieren Sie vertraute Freundinnen und Freunde sowie Nachbarinnen und Nachbarn über Ihre

Situation und entwickeln Sie einen Plan und ein sichtbares Zeichen für den Fall, dass Sie Hilfe brauchen. Verabreden Sie mit ihnen, was diese dann tun sollen.

- Üben Sie mit Ihren Kindern, wie diese Hilfe holen können (Notruf: 110). Sagen Sie ihnen, dass sie sich aus der Gewalt zwischen Ihnen und Ihrem Partner heraushalten sollen. Verabreden Sie ein Code-Wort, das den Kindern signalisiert, dass sie Hilfe holen und die Wohnung verlassen sollen.
- Sagen Sie Ihren Kindern, dass Gewalt immer Unrecht ist – auch von jemandem, den man liebt. Sagen Sie ihnen, dass weder Sie noch die Kinder schuld daran oder Ursache der Gewalt sind, und dass es wichtig ist, sich in Sicherheit zu bringen, wenn irgendjemand gewalttätig ist.
- Üben Sie mit ihnen, die Wohnung schnell und sicher zu verlassen.
- Heben Sie Waffen und Gegenstände wie Messer, die als Waffen benutzt werden können, verschlossen oder möglichst unzugänglich auf.
- Tragen Sie keine Halstücher oder langen Halsketten, die Ihr Partner benutzen kann, um Sie zu würgen.
- Erfinden Sie plausible Gründe, die Wohnung zu verschiedenen Zeiten tags oder abends zu verlassen, um ihn daran zu gewöhnen, dass Sie nicht immer da sind.
- Rufen Sie regelmäßig eine Beratungsstelle, einen Notruf oder ein Frauenhaus an, um sich Ihrer Möglichkeiten zu vergewissern und eine unterstützende, verständnisvolle ZuhörerIn zu finden.
- Tragen Sie immer Kleingeld oder eine Telefonkarte (bzw. Ihr Handy, wenn vorhanden) bei sich, um Freundinnen anzurufen.

- Verwahren Sie diesen Ratgeber an einem sicheren Ort, damit Sie immer Hilfsmöglichkeiten nachlesen können und der Ratgeber nicht vom Täter gefunden werden kann.

Wenn Sie sich vorbereiten, Ihren Partner zu verlassen

- Sammeln Sie alle Beweise körperlicher Misshandlungen wie Fotos und Atteste und bewahren Sie sie an einem sicheren Ort auf (bei Freundin, Nachbarin, Anwältin/Anwalt).
- Finden Sie heraus, wo es Hilfe gibt; erzählen Sie anderen, was Ihr Partner mit Ihnen macht. Sie brauchen sich für die erlittene Gewalt nicht zu schämen.
- Wenn Sie verletzt sind, suchen Sie eine Ärztin oder einen Arzt auf (am Wochenende: Notdienst) und berichten Sie genau, was geschehen ist. Lassen Sie Ihren Besuch und Ihre Verletzungen dokumentieren.
- Planen Sie mit Ihren Kindern und finden Sie einen sicheren Platz für sie (z. B. ein abschließbares Zimmer oder besser bei einem Freund oder der Nachbarin, wo sie Hilfe holen können). Versichern Sie ihnen, dass es ihre Aufgabe ist, sich selbst in Sicherheit zu bringen und nicht, Sie zu beschützen.
- Führen Sie ein Tagebuch über alle Gewalttätigkeiten und notieren Sie die Daten, Vorfälle und Drohungen.
- Nehmen Sie Kontakt zu dem nächstgelegenen Frauenhaus oder einer Beratungsstelle auf und lassen Sie sich über Ihre rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten informieren, bevor eine Krise eintritt.

- Heben Sie alle wichtigen Telefonnummern und Dokumente an einer Stelle auf, so dass Sie sie bei einer plötzlichen Flucht mitnehmen können, ohne lange zu suchen (→ *Schutz durch die Polizei*).
- Bringen Sie einen Satz Kleidung für sich und Ihre Kinder zu einer vertrauten Person.
- Versuchen Sie, Geld beiseite zu legen oder bitten Sie Freundinnen und Freunde oder Familienmitglieder, Geld für Sie zu verwahren.
- Überlegen Sie, wie Sie reagieren, wenn Ihre Kinder oder irgendetwas Ihrem Partner von Ihrem Plan, sich zu trennen, erzählen.
- Sie können die Polizei bitten, Sie zu beschützen, wenn Sie Ihren gewalttätigen Partner verlassen wollen.

Nachdem Sie eine Gewaltbeziehung verlassen haben

- Achten Sie darauf, nie mit dem Täter allein zu sein. Lassen Sie z. B. einen Taxifahrer warten, bis Sie im Hause sind.
- Wenn Sie sich unterwegs vom Täter bedroht fühlen, sprechen Sie Passanten direkt mit der Bitte um Hilfe an. Etwa: „Sie, der Herr im grauen Mantel, ich werde bedroht, bitte rufen Sie die Polizei.“ Oder: „Hat jemand hier ein Handy dabei – dieser Mann bedroht und belästigt mich, bitte drücken Sie die Notrufaste oder rufen Sie 110.“
- Was die Polizei allen empfiehlt – ihre Wohnung gegen Einbruch zu sichern – sollten Sie jetzt tun. Die Kriminalpolizei ist gern bereit, Sie dabei zu beraten.

Wenn Sie in einer neuen Wohnung leben

- Machen Sie Ihre neuen Nachbarn auf Ihre Situation aufmerksam und bitten Sie sie, die Polizei zu rufen, wenn sie Sie für gefährdet halten.
- Seien Sie sehr vorsichtig, wem Sie Ihre neue Adresse und Telefonnummer mitteilen; Sie können bei der Anmeldung Ihrer neuen Adresse beim Einwohnermeldeamt verlangen, dass Ihre Adresse nicht herausgegeben wird. Für die gemeinsamen Kinder müssen Sie die Geheimhaltung der Adresse ggf. gerichtlich beantragen.
- Überlegen Sie, sich ein Postfach zu mieten oder die Adresse Ihrer Anwältin/Ihres Anwalts, einer Pfarrerin/eines Pfarrers, Ihrer Arbeitsstelle als Postanschrift zu nutzen.
- Informieren Sie auch Kolleginnen und Kollegen an Ihrer Arbeitsstelle und lassen Sie Anrufe für Sie – wenn möglich – nur über die Zentrale gehen.
- Wenn möglich, kommen Sie nicht jeden Tag zur gleichen Zeit zur Arbeit bzw. gehen nicht regelmäßig zur gleichen Zeit nach Hause. Richten Sie Ihr Kommen und Gehen so ein, dass immer viele Menschen anwesend sind.
- Informieren Sie die Schule Ihrer Kinder; erwägen Sie, sie evtl. in eine andere Schule zu geben.
- Sagen Sie den Personen, die Ihre Kinder betreuen, wer sie abholen darf und wer nicht. Erklären Sie ihnen Ihre Situation und geben Sie ihnen ggf. eine Kopie Ihrer Schutzanordnungen (→ *Zivilrecht*).
- Ändern Sie Ihre regelmäßigen Termine, von denen der Täter weiß.

- Kaufen Sie nicht in den gewohnten Geschäften ein und besuchen Sie andere soziale Treffpunkte, außer es sind genügend Menschen dort, Sie zu schützen.
- Wenn möglich, installieren Sie ein Alarmsystem und/oder einen Bewegungsmelder, der meldet, wenn nachts eine Person nahe ans Haus kommt und diese sichtbar macht.
- Rufen Sie die Telefongesellschaft an und fordern Sie eine Anrufer-Identifizierung. Verlangen Sie außerdem eine Sperrung der Angabe Ihrer Telefonnummer im Display des Anrufenden, so dass weder Ihre Gesprächspartnerin/Ihr Gesprächspartner noch sonst jemand Ihre neue, unregistrierte Telefonnummer herausfinden kann.

Wenn Sie eine Wegweisung und Schutzanordnungen durchgesetzt haben und Sie in Ihrer alten Wohnung bleiben

- Lesen Sie unter *Wenn Sie in einer neuen Wohnung leben (S. 31)* nach – Vieles gilt auch für den Fall, dass der Täter gehen muss.
- Wechseln Sie die Schlösser aus – ggf. in Absprache mit der Vermieterin oder dem Vermieter – und lassen Sie Ihre Telefonnummer ändern.
- Geben Sie eine Kopie der Schutzanordnung bei der nächsten Polizeidienststelle ab. Dort werden Sie auch über weitere technische Sicherungsmaßnahmen für Ihre Wohnung beraten.
- Informieren Sie Schulen, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn und Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitsgeber, dass Sie eine Wegweisung und Schutzanordnungen durchgesetzt haben.

- Rufen Sie bei Verstößen sofort die Polizei.
- Informieren Sie Ihre Kinder über die Wegweisung und die Schutzanordnungen und erklären Sie ihnen entsprechend ihrem Alter die Bedeutung.

Was können Sie tun, wenn Sie von Stalking betroffen sind?

- Im Idealfall sollten Sie dem Stalker sofort und unmissverständlich am besten unter Zeugen oder per Einschreiben klar machen, dass Sie keinen Kontakt wollen, und dass er derartiges Verhalten unterlassen soll. Dieses sollte die *erste und letzte* persönliche Reaktion sein.
- Wichtig ist es, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen. Zögern oder Rückzug könnten von Stalkern falsch interpretiert werden.
- Sie sollten eine Gewalt- oder Opferberatungsstelle aufsuchen, die Sie kompetent über weitere Maßnahmen informieren und unterstützen kann.
- Am besten ist es, Ruhe zu bewahren und mit Freundinnen/Freunden bzw. Verwandten über Ihre Situation zu reden.
- Sie sollten sich bei der Suche nach Hilfe von niemanden wegschicken oder mit: „Das ist doch nicht so schlimm!“ abspeisen lassen.
- Alle möglichen Beweise über das Stalking sollten Sie aufheben bzw. speichern (SMS, MMS, Anrufbeantworter, E-Mails, Briefe, Geschenke mit Grußkarten,...). Gibt es Schwierigkeiten bestimmte Beweise (wie Blumen, etc.) aufzubewahren, sollten sie mit einem aktuellen Datumsbezug (z.B. Tageszeitung) fotografiert werden.

- Zusätzlich kann ein Stalking-Tagebuch hilfreich sein, in dem Ort, Datum, Uhrzeit, die Aktionen selbst oder sonstiges notiert werden. Dadurch kann der Stalking-Verlauf rekonstruiert werden und bei rechtlichen Schritten als Beweismittelkette dienen.
- Sie sollten auch versuchen, Augen- und/ oder Ohrenzeugen zu suchen, die die Aktionen des Stalkers bestätigen können. Vor allem Nachbarn könnten etwas bemerkt haben.
- Bei Telefonterror können Sie eine geheime Telefonnummer bei der Telefongesellschaft beantragen. Auch eine Fangschaltung kann eingerichtet werden; hierzu sollten Sie sich mit der Polizei absprechen. Falls hierbei Kosten für Sie entstehen sollten, kann Sie ggf. der Weiße Ring unterstützen.
- Sinnvoll ist, eine(n) Anwalt/Anwältin aufzusuchen und nach Absprache eine einstweilige Verfügung beim Amtsgericht zu beantragen oder ggf. eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Sie sollten bei Bedarf auch nicht zögern, medizinische und/oder psychologische Hilfe zu nutzen.

Hilfe im Internet

deutschsprachige:

www.ms.niedersachsen.de (> Service > Publikationen > Broschüre „Stalking“)
www.bmj.de
www.stalkingforschung.de
www.weisser-ring.de
www.stalkingforum.de
www.liebeswahn.de

englischsprachige:

www.stalkingbehavior.com
www.antistalking.com
www.lovenot.org

Wo erhalten Sie Unterstützung und Beratung?

Viele verschiedene Einrichtungen in Ihrer Nähe bieten Ihnen in Ihrer konkreten Situation Unterstützung und Hilfe an:

- **Frauenhäuser** bieten Opfern häuslicher Gewalt Rund-um-die-Uhr Aufnahme und Schutz. Die Adressen sind geheim, um die Opfer zu schützen. Die Kontaktaufnahme geschieht telefonisch. Die Beraterin vereinbart einen Treffpunkt mit der Frau und ihren Kindern.
- **Frauenberatungsstellen und Frauen-Notrufe** sind auf verschiedene Formen von Gewalt (sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vergewaltigung usw.) spezialisiert. Sie stehen allen Opfern für psycho-soziale Unterstützung und Beratung offen. Die Einrichtungen haben offene Sprechstunden. Es empfiehlt sich aber, telefonisch einen Termin zu vereinbaren, damit die Beraterin ausreichend Zeit hat.
- **Beratungs- und Interventionsstellen (BISS gegen häusliche Gewalt)** sind auf häusliche Gewalt spezialisiert. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen und vermitteln insbesondere rechtliche Beratung.
- **Opferhilfebüros** stehen allen Opfern von Straftaten offen. Sie bieten Unterstützung und Beratung – nicht nur bei der Begleitung in einem Strafverfahren.
- **Beratungsstellen für Migrantinnen** gibt es in einigen Regionen in Niedersachsen. Sie sind auf die besonderen Bedürfnis- und Problemlagen von Migrantinnen spezialisiert.
- **Die Polizei** ist der richtige Ansprechpartner bei einem Notfall (Notruf 110). Bei Fragen der Sicherung der Wohnung hilft Ihnen auch die nächstgelegene Dienststelle weiter.

- **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sind für Ihre rechtliche Beratung zuständig. Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht sind auf Rechtsfragen von Trennung und Scheidung spezialisiert.
- **Ärztinnen und Ärzte** können Ihnen bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen der Gewalt helfen. Sie haben eine Verpflichtung, alles, was Sie erfahren, für sich zu behalten. Sie können (und sollten) Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt gegenüber offen sein, damit die Behandlung auf Ihre spezielle Situation abgestimmt werden kann.
- **Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte** bieten vielfache Beratung an oder können Sie an geeignete Einrichtungen vor Ort weitervermitteln.

Die örtlichen Adressen und Telefonnummern finden Sie im Telefonbuch (Fraueneinrichtungen vielfach auch unter dem Stichwort *Frauen helfen Frauen*, Fachanwältinnen und Fachanwälte in den Gelben Seiten geordnet nach Spezialisierung) oder im Serviceteil Ihrer Lokalzeitung.



Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Lavesallee 6 · 30169 Hannover

8. Auflage, November 2011

Texte: Antonia Brinkmann, Bremen
Dr. Gesa Schirmmacher, Hannover

Gestaltung: Die Drei! Werbeagentur

Titelfoto: Roman Mensing

E-Mail: postausgangsstelle@ms.niedersachsen.de
www.wer-schlaegt-muss-gehen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden.